

Verkaufsoffener Sonntag am 23.04.2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Sitzungsart
Gemeinderat	14.03.2023	Beschlussfassung	öffentlich

I. Sachverhalt

Vom 22.04. bis 23.04.2023 findet auf Initiative des MCB die Veranstaltung „Gläsle im Sträßle“ statt.

Geplant ist im Bereich der Kirchstraße und des Marktplatzes ein „Schwätzle im Gässle“ mit regionalen Weinen, Kulinarik, Kunst und Musik.

Die Veranstaltung soll vom Samstag, 22.04.2023, 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie Sonntag, 23.04.2023 von 11.30 Uhr bis 20.00 Uhr gehen.

Als sinnvolle Ergänzung zu dieser Veranstaltung beantragt der MCB einen verkaufsoffenen Sonntag am 23.04.2023.

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt einem weiteren verkaufsoffenen Sonntag am 23.04.2023 anlässlich des „Gläsle im Sträßle“ in Besigheim von 13 bis 18 Uhr zu.

III. Begründung

Laut § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg, dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die zuständige Behörde bestimmt diese Tage und setzt die Öffnungszeiten fest. Die zuständigen kirchlichen Stellen sind vorher anzuhören, soweit weite Bevölkerungsteile der jeweiligen Kirche angehören. Satz 3 gilt nicht für den 1. Mai und den 3. Oktober. Die Offenhaltung von Verkaufsstellen darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.

Die kirchlichen Stellen wurden um Stellungnahme mit ausreichender Fristsetzung gebeten. Bis zum Verfassen dieser Vorlage lag jedoch keine Stellungnahme vor, wodurch von einem Einverständnis ausgegangen werden kann.

Nach der Satzung der Stadt Besigheim über die Abhaltung von verkaufsoffenen Sonntagen dürfen in Besigheim die Verkaufsstellen aus Anlass des Ostermarktes und der Aktion Winterzauber geöffnet sein. Darüber hinaus können mit Zustimmung der Stadt Besigheim die Verkaufsstellen noch an einem weiteren Sonntag geöffnet werden.

IV. Relevanz Gesamtstädtisches Entwicklungskonzept

V. Haushaltsrechtliche Auswirkungen